Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gefetaebuna. Groffer Rath, 27. April.

ten, und daher dieser & überflüßig ift. Billeter sichert ift. Der g wird ohne Abanderung angenommen. will ohne Rutsicht auf das vorherige diesen jetzigen 5 3 wird ohne Einwendung angenommen. will ohne Ruksicht auf das vorherige diesen jetzigen § 3 wird ohne Einwendung angenommen. Vorschlag annehmen. Carrard denkt, diese Ver, 54. De sloes sindet diesen § zu hart, denn es dopplung der Gesetze ware höchst seltsam, und wir ist leicht möglich, das eine Insurrektion viel geschwinz sollen daher einzig aus dieser Bothschaft annehmen, der nach ihrer Anzeilung ausdrecht; er fodert, das was noch nicht in dem ersten Gesez enthalten ist diese bestimmte Zeit auf 14 Tagen herabgesest werde. Secretan will, daß man in diesem Isten § das Anderwerth will diesen § als ungerecht ganz durcht frühere Befeg bestätige. Al nderwerrh glaubt, es fen durchaus eine nabere Euffor will nur den lezten The I des 5 meglaffen, Bestimmung diefes 5 nothwendig, und da diefes noch und alle Anwesenden frafen. Gerretan glaubt, Der bei einig n andern ss der Fall ist, so fodert er noch s sen nothwendig, weil sonst dieseuigen, welche den mals Verweisung an eine Commission. Billeter Aufruhr gestiftet, oder nicht gehindert haben, vor folgt nachmals Anderwerths Antrag. Erlach er bes dessen Ausbruch abreisen wurden. Destoes sindet, barret bagegen auf der Annahme des Vorschlags, weil das der 5 mit seiner angetragenen Verbesserung wegen

dort Tagesordnung über Germanns Antrag. Jomis Gefes des Soions überein, welthes bei Unruhen jedem

ni unterfligt Germanns Anfrag. Billeter findet, Diefes Mittel fen durchaus nothwendig in den gegens wartigen bringenden Umftanden, und ffimmt jum f. (Fortsetzung.)
Rilchmann beharret. Enz will nicht, daß Einer für den Andern zahlen musse, und sindet also dieses für den Andern zahlen musse, und sindet also dieses hin in gehoimer Sitzung einen ähnlichen Schluß faß: 5. 8 dieses Vorschlags die Unschuld hinlanglich gesten, und Daher dieser Scherssisse ist. Billeter Angelichen Schluß ges

Smur folgt Gecretan. ffreichen, weil fein Abwesender geffraft werden foil. harret dagegen auf der Aunahme des Vorschlags, weil daß der 5 mit seiner angelragenen Verbesperung wegen in den jesigen Zeiten die Schelmen nicht zu hoch ges stäne ohne weitere Zurüfweisung an eine Commission angenommen werden.

Secretan ist in der Ueberzeugung, daß und viellet die Commissionen noch töden werden, denn alles mann will, daß diesensen, welche sich Geschäften wegen von Hause encernen müssen, welche sich Geschäften wegen von Hause encernen müssen, das die Angenommen, und übrigens Desloes Antrag anges strafen, dieses hingegen die Entwissung jenes Geses, welche seinen will den zweisen welche seinen Kandam der Verbesperung wegen von Geretan angesührten Greichgiltigen will man ohne weitere an Commissionen der verbeisen wegen von Hause encernen müssen, wolche sich Geschäften wegen von Hause encernen müssen, von diesen von Gesches Antrag anges strafen, dieses hingegen die Entwissung jenes Geses, nommen werde. Schoch will den zwöllig durch welche seinen Geses. Billeter sindet, dieser Zoer sindern, und nur die schochs Keinung. Eustor will nur schlag bedürfe deswegen einer nähren Untersuchung, und nur diesen der Schochs Keinung. Eustor will nur hie das Vaterland ins Verderben stieren wollen.

Der zwird mit Secretans leztem Antrag anges so welcher eben so übersstüssig als ungerecht ist, weil die Urseber ausser der Gemeinde, und Unschuldige in die Urseber ausser der Gemeinde, und Unschuldige in Der s wird mit Secretans leztem Antrag anges s, welcher eben so überstüssig als ungerecht ift, weit nommen.

§ 2. Germann will beisehen, daß die ganz dieser Zwischenzeit in der Gemeinde, und Unschuldige in die Urheber ausset den Sonthwendig, und glaubt, Gemeindgütern gestraft werden sollen. Kilch mann tonnen. Graf sindet den Snothwendig, und glaubt, Gemeindgütern gestraft werden sollen. Kilch mann diesem Beisaz nicht beistimmen, weil die Sezwendung fein die neue Ordnung den dem meindgüter fein personales Sigenthum sind. Graf meine Berwendung für die neue Ordnung der Dinge simmt bel, und will also den Sohne Beisaz annehmen. Abermann ist Kilchmanns Meinung, weil die Gires Gestz sen ein nothwendiges lebel die Hinterlassenen des Gestraften doch aus etwas den Allsument, und die Strafe sen auch sin den Allsumen, als z. B. Gemeinds oder Armengütern, den allsallig Unschuldigen nicht so hart, um nicht erhalten werden müssen, an ihrem ganzen Berzwendung sin son ihm sodern zu können; er stimmt die den Aussuhe veranlassen, an ihrem ganzen Berzwendung sin sen singen ses winschen, das eine körperliche Gtrafe die ses gründe sich auf Kenntnis des menschlichen bei. Germann Ausrührer bestimmt werde. Graf so herzwend, und sonme eingermassen mit jenem alten dort Tagesordnung über Germanns Antrag. Jo mit Gestz des Sosons überein, wethes bei Uruken jedem

Burger verbietet, neutral zu fenn. Die Abwesenden mittelbare Pflicht auf sich hat, über die politische strafen, ist etwas hart; doch, da eine gute Spekulation Stimmung seiner Gemeinde zu wachen; er wünscht mit diesem vorherigen Abreisen verbunden ist, und die daher, daß man bestimme, daß die Pfarrer und die Insurrektionen sich nach und nach vorbereiten, so Beamten, welche beweisen konnen, daß sie das Moas winscht er, daß Desloes Antrag angenommen werde. lichste zur Rube beigetragen haben, von der Strafe Rellst ab will feine Unschuldigen, und also nur dies befreit seyn sollen. Perighe ist gleicher Meinung; jenigen Abwesenden strafen, welche ihre Unschuld nicht dann sich in etwa 16 Cantonen waren Unruhen, bemeifen fonnen.

Der 5 wird mit ber Bestimmung angenommen,

men werden; auch findet er, daß die Angeber, wann und er fodert einen andern, zwekmäßigern S. fie seibst schuldig sind, nicht gang straffos bleiben, und - Carrard sage: wir machten ein Gejez, burch endlich, bag die Anzeigen den Agenten ober Distrikts, das die fich blos leidend haltenden Burger bei einem Statehaltern gemacht werden fouen. Carrard beel Aufruhr ziemlich hart geffraft werden follen; billig ift. merft , bag Germanne erfter Untrag unanwendbar bag bie iffentlichen Beamten befondere fur Erhaltung ift, weil man feine Unwiffenheit nicht beweifen tann. Der Aube verpflichtet und dafür verantwortlich gemacht Dag bie Ung ige bem Regierungestatthalter gemacht werden; aber der Untrag des Direktoriums kann nicht werden foll, ift febr naturlich, weil leicht die Unter angenommen werden, denn es ift wider die Gereche Beamten selbst im Aufuhr begriffen senn konnten; tigteit, wider die Menschlichkeit selbst, den Pfarrer dagegen ist der Ausdrat: wann es noch Zeit ist, die als vermutlichen Theilhaber und Hehler der Unsuhordnung zu hindern, unannehmbar, und muß katt ruhen vor allem aus zu erklaren. Aber wir mussen bestimmt werden, die Anzeige zu machen, so doch etwas, jenem schon augenommenen Grundsat baid man Kenntniß erhalten hat. Akermann will zusolge, bestimmen; also nehme man hierüber Cars die Anzeigen an die Unterstatthalter gegen Empfang, mintrans Borfchlag an. Was von ten Agenten ges sch ine machen lassen. Schoch und Eustor folgen sagt ist, ist unnig, weil sie das Direktorium willsichtes Carrards und Afeimanns Bemerkungen. Secretan lich verandern kann. Die Munizipalitäten will er in findet, wie verstehen und nicht gut auf Nevolutionen die gleiche Klasse der Pfarrer segen, und also bestimt und die dabei zu nehmenden Maßregein; das Direkt men: das sie entsezt werden sollen, wann sie nicht torium macht einen zwelmaß gen Borschlag, und die beweisen können, daß sie sich dem Aufruhr widersext sein wollen wir so abandeen, daß das Gesez ganz haben. Will man in Rüfsicht der Agenten eiwas nuwielsam wird; wir kann die Unwissenheit bewiesen verfügt wissen, so trenne man den sin zwei, und wei den? Diese kusnahmen dienen der Unschald, verpflichte das Direktorium gesezlich, solche nachlaßis aber fie dienen auch dem Schurten, der fich ehrlicher gen Beamten abzusetzen. Dieser Antrag wird anges Mann fagt; alles Dieses Berathen Diener zu nichts, nommen. als die Buffamteit der fcon angenommenen 65 gu bemmen; er stimmt gum Borfchlag bes Direktoriums. Billeter folgt Secretans Antrag, und wünscht, daß wir und nicht mehr langer mit ber Rritit Deffelben abgeben. Cartier ift gleicher Meinung.

Pellegrini folgt ebenfalls Gecretans Meis nung, und balt ben g ben Beitumffanden angemeffen, und also amehmhar; dann tein Schuldiger entgeht gegen Empfangscheine gemacht werden fonnen.

Berecht, Denn warum follte ein Pfarrer bloger Bermu: Gefechtes allein entfchuldigen fann. hungen wegen geftraft werden, ba er boch feine une

und alfo wurden beinahe alle Pfarrer in Belvetien abgefest, und bie Republik ohne Geelforge fenn

das die während der Infarrektion abwesenden Bürz Schlumpf kann weder den Anfang, noch das ger verhört, und nur wann sie schuldig befunden, Ende, nach die Mitte dieses I unterstüßen; denn in gesteaft werden.

3.5. Germann wünscht, daß in weitlausigen Pfarrer nicht nur blos vermuthliche Hehler, sondern Gemeinwen die entfernt wohnenden Burger, wann sie vermuthliche Urheber; nachher aber zeigte sich ihre ihre Unschuld beweisen konnen, ebenfalls ausgenom: Unschuld. Auch das Ende des z gefallt ihm nicht,

Das Direktorium überfendet folgende Bothschaft: Das Bollstehungsdirektorium der helvetischen einen und imtheilbaren Republit an die gefeggebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Wenn die Minberung den Goldaten entehret, Dodurch der Strafe, und nur festen wird ein Unschul, und gu jeder Zeit in den polizirten Staaten durch die Diger baburch gestraft werden. Kildmann ift Ater, Gesetze bestraft worden ist; so soll eine gröffere Schanz manns Meinung. — Der 5 wird mit der Bestimmung de noch, und eine hartere Strafe denjenigen treffen, angenommen, daß die Anzeigen den Districtsstatthaltern der ohne Befehl, unerlaubterweise und auf vaterlanz bifdem Boben mitten unter feinen Brudern burch S 6. Carmintran findet diefen & durchaus un, Buth feine Baffen beflecket, welche Die hite eines

Da das Direktorium durch alle nur möglichen

Mittel gu verhindern wunschte, daß die helvetische Mil z bei den freien Boltern den unbescholtenen Nach- fezgeber, nimmt Rufficht auf die Art diefes Werges rubm bon Gerechtigfeitsliebe nicht verlieren mochte, bens. fo wie auch auf bas hohe Alter des Burger welchen Die schweizerische Nation genoffen bat; ba es Gillomen, der bei frengerer Bollziehung des Sprugu berhindern wunscht, daß in den Bergen der Bel dies gang ju Grunde gerichtet fenn wurde, und in vetier Die Gefinnungen, welche die Ginheit in Diefel Diefer Rufficht fchlagt es euch bor, Die Geldbuffe um ben gepflanzt hat, nicht durch Uneinigkeit, Haff und zwei Drittel zu vermindern, und ladet euch ein, Die Rache erfest, und fo die Republik den allergewalt: Sache in Betrachtung zu ziehen. samsten innern Zerrüttungen bloß gestellt werde; so labet cuch daffelbe ein, die strengsten Strafen gegen Die helvetischen Soldaten zu d fretiren, die ohne Be fehl und ohne Erlaubniß es magen wurden, in ben Orten, wo fie gur Exetution hingeschift werden, gu plunbern, zu brinnen ober zu morden, fo wie auch gegen bie Offiziere, die folden Greueln gugef ben, und jie nicht verhindert hatten.

Guer Entscheid über diefen Gegenffand ift bringend.

Republifanischer Grug.

Der Plafident des bollgiehenden Direftoriume, Ban.

> Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Gefr. geordnet: Germann, Cartier und Legler. mouffon.

Underwerth fobert Berweifung an eine Com- glieder ernennt: Graf und Pellegrini. mission, die aber wenig zu thun haben wird, weil ! wahrscheinlich hierfür im Militar : Coder geforgt ift. Cuffor folgt, und will auch Bergehen gegen die Res ligion bestrafen. Diefer Untrag wird angenommen. Carrard, Underwerth, Betfch, Bourgeois und Rellftab merden in diefe Commiffion geordnet.

Die Versammlung bildet fich in geheime Sitzung. Mach Wiedereröffnung ber Sigung wird folgende bewilligt.

Wothschaft verlesen:

Das Vollziehungedirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die gescänebenden Rathe.

Burger Gefejgeber!

bem Canton Bern, war von der alten Regierung , fion. Diefer Untrag wird angenommen. Un des auffer den Untoften eines witlaufigen Prozesses, noch Prafidenten Mittelholzers Stelle wird Rubli in überdiß zu einer Geldbufe von 600 Kronen verurtheilt die Commission geordnet; fie foll Montags berichten. worben, wegen Ausschrung von Schlachtvieh aus Rubli und Muret im Ramen einer Commission dem Canton nach Franfreich.

Gehr fireng war folche Ausfuhr verbotten. 11m

Wieh war.

Sache war gewiesen worden, bestätigte die Gentenz, auf den Rangleitisch gelegt werden. und Der obere Gerichtshof erflarte, bag bas Unfuchen am Caffation nicht flatt babe.

Das Bollgiehungsbirektorium aber , Burger Ges

Republikanischer Grug.

Der Drafident bes vollziehenden Direftoriums. Ban.

Im Ramen des Direktoriums, der Gen. Gefr. Mouffon.

Cartier fobert Berweifung an eine Commiffion. Graf folgt. Destoes will entsprechen. Unders werth fobert Berweifung an eine Commission, weil fich vielleicht noch einige mitdernde Umfande vorfins ben, sonft wirde er Tagesordnung fodern. Diefer Untrag wird angenommen, und in die Commiffion

In die Commiffion über die Berfaufe bes Rlos fterd St. Gallen, werden fatt ber abmefenden Dit

Senat, 27. April. Prafide t: Mittelholzer.

Ein Beschluß wird verlegen und angenommen, der dem Minifterium des Innern gu Bestreitung der Roften feiner Ranglei eine Gumme von 4000 Franken

Derjenige welcher die an die Munizipalitaten gu bezahlenden Laxen, von Kauf; und Tauschaussertis

gungen beffimmt - wird verlefen.

Zastin findet diefen jum 3tenmal vor den Ges nat kommenden Beschluß nun etwas abgeandert; er tragt auf Berweifung an eine Commiffion zu naherer Unterfuchung an. Ruepp verlangt Berweifung an Der Burger Gillomen, von Scheunenburg, in die mit den frubern Befchluffen beschaftigte Commife

legen über die Beschlusse welche den sten und 4ten Abschnitt des bürgerlichen Rechtsgangs enthalten, so viel scharfer wurde die Uebertrettung bei dem Bur, die von dem was vor dem Gericht vorgeht, im Fall ger Gil omen angeseben, da er Aufseher über das beide Partheien erscheinen, und von der Procedur ohne Rebenfragen handeln, einen Bericht ab, und Das Cantonsgericht von Bern, an welches diefe rathen jur Annahme. Der Bericht foll für 3 Lage

Eine Bothschaft bes Bollziehungsbireftoriums, welche das patriotische Geschent bes B. Robert, Sanbeldmanns in Bern, befannt macht - wird vere Dollgiehungebirettorium. tefen.

Mener v. Arb. verlangt ehrenvolle Melbung deffelben im Prototoll, welche beschlossen wird.

empuleded sore verbinderen Gogengeborten envollog zu

Der gr. Rath hielt feine Sigung am 28. April.

callen neadligenen average nie Conferingene der bessern, fin manne Senat, 28. April. Prasident: Mittelholzer.

Der Beschluß wird verlesen welcher Gelbbuffen gegen Die Bewohner aufrührerischer Gemeinden beri bungt.

Bastin: Es ift für die Gefezgebung schmerzlich, bag die Umstande ein solches Gefez fodern; er muß und will ju ber Unnahme ftimmen. Das Gefes aber bom 25. April, bem biefes gur Erlauterung bienen foll, hat eigentlich einen gang andern Endzwet; nur der 3te Artifel beffelben fieht in Bezug auf den ges

falug freilich nicht billigen; denn befanntlich finden fich die Unruhstifter meift nur unter denen, die nichts ju verlieren haben und die Vermögenden mussen dann für sie bussen; aber auf der andern Seite werden diese nun auch desto wachsamer senn, den Ausbruch der verzeerenden Flamme zu verhüten und sie gleich aufangs zu ersticken; bei ruhigern glüklichern Zeiten werden wir das Gesez zurüknehmen.

Mener v. Arb.: Wenn je ein Befchluf den heit grundet, gefolget. Zeitumstanben angemeffen ift, fo ift es diefer; mans der ruhige Burger hatte burch geitige Ungeigen grof: fes Unglut schon verhuten fonnen; eben so viele faumfelige Unterbeamten; beide werden nun wachfas mer merben.

Ruepp findet die Resolution sehr zwesmässig, und dankt dem Direktorium sowohl als dem großen Rath. Bisdahin haben wir zweierlei Republikaner gehabt, Seel; und Maulrepublikaner; die gegenwarztige Resolution wird die leztern nach Verdienst bes handeln und entlarven, oder sie auch zu wirklich gus ten Republifanern machen.

Da die Drafident des Burgers Direttor Ban gu Ende ift, fo hat ber Burger Direftor D ch & ben Bors fiz am vollziehenden Direktorium von heute an übers nommen. umen. Lujern, den 27. April 1799.

Der Gen. Gefr. des vollgiebenden Direftoriums, mouffon.

Ministerium der auswärtigen Ungelegenheiten.

Gargoni, Minister der auswärtigen Ungelegenheiten der proviforischen Regierung der Mepublit Lucca an den Minister der auswärtigen Ungelegenheiten der helvetischen Republik.

Lucca ben 25. Februar.

Barger Minifter!

genwartigen Beschluß; dieß hatte deutlicher gesagt werden sollen; der große Rath hat übrigens den gorschlag des Direktoriums auf eine zwekmassige schaftliche Menderung, welche die große Naschlag des Direktoriums auf eine zwekmassige sein hat, indem sie dieselbe andern freien Staaten gleichförmiger umbildete, sezt sie in den Staaten gleichförmig tung zu beweisen, und von ihrer Seite auf ein freunds schaftliches Vernehmen hoffen zu dürfen. Dieß ist der Zwet, B. Minister, den das Vollziehungsdirektos rium sich vorsezte, da es mir auftrug, ich sollte mich an Sie wenden, und mir die Ehre geben, Sie zu bitten, daß Sie Ihrerseits der Regierung der helvestischen Republik ankündigen, seit dem 4. Hornung eristige die Ariskafratie von Lucca nicht mehr existire die Aristofratie von Lucca nicht mehr, und es fen derfelben eine provisorische Regierung, die fich auf die beiligen Grundlagen der Freiheit und Gleiche

Gruß und Hochachfung.

Unterg. : Gargoni.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Reunzehnte Sigung, 22. April.

Prafibent : Do br.

Die Gefellschaft in Burich giebt Nachricht von ber in ihrem Schoofe veranstalteten Privatsteuer für Der Beschluß wird angenommen. Der in ihrem Schoofe veranstalteten Privatsteuer für die Brandbeschadigten in Altorf, und die Gesellschaft